



Bonn, April 2021

[AhD Newsletter Nr.: 1/2021](#)

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

I.

dbb Jahrestagung 2021

Am 11.01.2021 fand die diesjährige - die 62. - dbb Jahrestagung statt, wegen der pandemiebedingten Einschränkungen nicht als Präsenzveranstaltung, sondern per Livestream von Berlin aus. Das Motto lautete:

„Nach der Krise ist vor der Krise - Staat neu denken!“

Eröffnet wurde die Tagung mit Statements von **Ulrich Silberbach**, Bundesvorsitzender dbb beamtenbund und tarifunion, und **Horst Seehofer**, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat.

Silberbach eröffnete die Tagung mit der Forderung:

**„Innovationsfähigkeit, Selbstorganisation und
Autonomie der Verwaltung müssen gestärkt werden.
Deutschland braucht einen Pakt für Krisenresilienz!“**

Die in der Pandemiebewältigung gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, dass nicht teure externe Berater die wahren Innovatoren der öffentlichen Verwaltung seien, sondern die Beschäftigten, die vor Ort mit großem Engagement und fachlicher Expertise für stetige Weiterentwicklung sorgten. Deutschland brauche einen Pakt für Resilienz, damit der öffentliche Dienst auf zukünftige Krisen besser vorbereitet ist und der Staat gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht an Glaubwürdigkeit verliert. Ein Staatsdienst, der schon im Normalzustand mit Blick auf Ausstattung und Personal auf Kante genäht sei, gerate in der Krise an den Rand der Funktionsfähigkeit. Das konkrete Notfallmanagement müsse regelmäßiger geübt werden. Ein Probealarm, der wie im vergangenen Herbst ins Leere laufe, sei kein guter Befund für Krisenvorsorge. Um für künftige Krisen technisch besser gerüstet zu sein, müssten Verwaltungen darüber hinaus über eine leistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur verfügen.

Silberbach bemängelte, dass es bislang eine schlüssige, zwischen Bund und Ländern koordinierte Digitalstrategie nicht gebe. Man fordere daher einen Digitalpakt Verwaltung, der nicht nur auf die Umsetzung bisher kaum vorhandener online-Dienstleistungen fokussiert sei, sondern dafür Sorge, dass die Verwaltung die digitale Welt souverän beherrsche und die Beschäftigten durch intensive Fortbildung befähige, die Digitalisierung der Verwaltung zu stemmen. Viel zu lange hätten Kompetenzgerangel zwischen den Gebietskörperschaften und politisches Klein-Klein flächendeckende Innovationen behindert. Es reiche nicht, den politischen Fokus allein auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zu legen. Ebenso wichtig sei die Digitalisierung der internen Verfahren und Arbeitsweisen. Schließlich seien Investitionen im dreistelligen Milliardenbereich erforderlich für IT und Personal, um die digitale Kluft zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu überwinden.

In seiner anschließenden Rede unterstrich **Horst Seehofer**, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, das hohe Engagement der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und ihre Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der öffentliche Dienst sei das Rückgrat für unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie. Als für das Dienstrecht zuständiger Bundesminister sei er stolz auf die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Zentrale Themen seien die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber sowie der Schutz der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegen Extremismus und Gewalt.

Man müsse den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes optimale Rahmenbedingungen bieten. Zur Erreichung dieses Ziels sei das am 01.01.2020 in Kraft getretene Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG). Durch dieses Gesetz seien unter anderem Stellenzulagen erhöht, neu eingeführt oder strukturell verbessert worden. Außerdem sei das System der Personalgewinnung und Personalbindung weiterentwickelt worden. Zudem seien die Auslandsbesoldung und das Umzugskostenrecht verbessert worden. Ferner würden Verbesserungen bei der Mütterrente auch in die Beamtenversorgung übernommen.

Eine große Bedeutung komme dem gesellschaftlichen Zusammenhalt zu. Hierfür lasse sich die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes noch besser einsetzen. Mögliche Maßnahmen in diesem Zusammenhang könnten die Ansiedlungen öffentlicher Dienststellen in strukturschwachen Regionen sein (u.a. BSI-Standort in Freital in Sachsen, THW-Standort in Brandenburg/Havel, Einrichtungen der Bundespolizei in Görlitz und des Bundesverwaltungsamtes in der Region Magdeburg). Die Bundesregierung setze mit der Neu- und Ausgründung von Bundesbehörden und Forschungseinrichtungen deutschlandweit strukturpolitische Impulse. Dabei sei nicht geplant, dass Beschäftigte bei dieser Gelegenheit ihren Arbeitsort wechseln müssen; vielmehr sollen neue oder bisher unbesetzte Arbeitsplätze in den betreffenden Regionen angesiedelt werden.

Besonderes Gewicht legte Seehofer in seiner Rede auf den Aspekt der Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Eine solche dürfe unter keinen Umständen hingenommen werden. Vorfälle wie die in der Silvesternacht in Leipzig, wo mehrere Polizisten von gewaltbereiten Personen mit Feuerwerkskörpern angegriffen und schwer verletzt worden seien, stünden in einer Reihe mit zahlreichen anderen Vorfällen ähnlicher Art. Es gebe eine deutliche Tendenz der zunehmenden Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Diese Entwicklung bereite große Sorge. Es sei nicht hinnehmbar, wenn Polizei und Rettungskräfte, aber auch andere Repräsentanten des Staates an ihrer Arbeit gehindert würden oder sogar Gewalt gegen sie angewendet würde. Es werde alles unternommen, um dies zu ändern.

Insgesamt gelte es, den Extremismus, von welcher Seite er auch komme, wirksam

zu bekämpfen. Auch im öffentlichen Dienst sei kein Platz für extremistisches Gedankengut. Das Vertrauen in den Rechtsstaat dürfe nicht erschüttert werden. Einen Generalverdacht gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes dürfe es aber auch nicht geben. Zur Aufklärung rechtsextremistischer Umtriebe im öffentlichen Dienst sei beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine Zentralstelle in der Planung.

Abschließend verwies Seehofer darauf, dass das Bundespersonalvertretungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages novelliert werden solle. Hierbei wolle er die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Personalvertretungen „mitnehmen“. Es könnten aber nicht alle Forderungen des dbb bis ins Detail umgesetzt werden.

Im Anschluss an die Statements von Silberbach und Seehofer fand eine Diskussionsrunde zwischen beiden statt.

Welche Rolle der öffentliche Dienst in unserer Verfassungsordnung spielt, untersuchte **Prof. Dr. Udo Di Fabio** in seinem Fachvortrag „**Der öffentliche Dienst in bester Verfassung?**“. Der ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts nahm insbesondere die Herausforderungen für die Verwaltung im Lichte der staatlichen Gewaltenteilung in den Blick. Als tragender Pfeiler der Gesellschaft, der die staatliche Gewalt ausübt, sei der öffentliche Dienst Gegenspieler und Servicepartner, weil er Entscheidungen zu treffen habe, von denen die einen grundrechtliche Freiheiten einschränkten, die anderen staatliche Leistungen gewährten. Ein struktureller Garant für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sei der Fortbestand des Berufsbeamtentums. Das Bundesverfassungsgericht habe deutlich gemacht, dass Art. 33 Abs. 5 GG, der die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums schütze, einen aktuellen rechtsstaatlichen und demokratischen Kerngedanken enthalte, der auch in schwierigen Zeiten nicht verloren gehen sollte.

Mit Blick auf die Personalsituation im öffentlichen Dienst sprach sich Di Fabio für qualitative Verbesserungen aus. Im Rahmen einer alternden Gesellschaft sei es nicht nur schwierig, geeigneten Nachwuchs zu bekommen. Der Alterungsprozess führe auch zu mehr Aufgaben, zugleich aber auch zu einem Bedeutungszuwachs bei den öffentlichen Dienstleistungen. Wichtig sei, dass es gelinge, junge Menschen zu gewinnen und langfristig zu motivieren.

Im öffentlichen Dienst gebe es auch Defizite. Manchmal fehle es an sachgerechter Führung; manchmal zeigten sich Symptome einer strukturellen Überforderung als Folge jahrzehntelangen Zuwachses an Aufgaben. Die demokratische Gesellschaft müsse erkennen, dass das Ansehen des Rechtsstaates immer auch davon abhängt, dass die öffentlichen Aufgaben, das Versprechen der inneren Sicherheit und die Infrastruktur der Daseinsvorsorge auf der einen Seite immer in der Balance zu den personellen und sächlichen Mitteln auf der anderen Seite stehen müsse.

Es folgten drei Diskussionsrunden:

Thema der ersten Diskussionsrunde:

Was geht? - Verwaltung digital und krisenfest

Teilnehmer: **Dr. Markus Richter**, Staatssekretär, Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat,

Heike Raab, Staatssekretärin, Staatskanzlei Rheinland-Pfalz,

Friedhelm Schäfer, Zweiter Vorsitzender, dbb beamtenbund und tarifunion

Die Diskussion befasste sich mit der Frage, wie die Digitalisierung der Verwaltung

beschleunigt werden kann und einen hohen Qualitätsstandard erreicht. Aus der Sicht von **Heike Raab** hat die Verwaltung in Rheinland-Pfalz in jüngster Zeit einen gewaltigen Digitalisierungsschub erlebt. Die Anzahl der Heimarbeitsplätze in der Verwaltung habe von 5.000 auf 30.000 erweitert werden können. Sogar eine Ministerpräsidentenkonferenz könne jetzt digital stattfinden. **Friedhelm Schäfer** befürchtet, dass der aktuelle Digitalisierungsrückstand zum Standortnachteil für Deutschland werden könne. Nach Auffassung von **Dr. Markus Richter** sind alle Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung im positiven Sinne von der Digitalisierung betroffen. Bis Ende 2022 sollten die Behördendienstleistungen flächendeckend digital verfügbar sein. Die Beschäftigten müssten dabei von Anfang an mitgenommen werden. Zu diesem Zweck solle noch in diesem Jahr eine „Digitalakademie“ gegründet werden.

Thema der zweiten Diskussionsrunde:

Staat und Wirtschaft - Was erwartet die Wirtschaft vom öffentlichen Dienst?

Teilnehmer: **Dr. Gerd Landsberg**,

Hauptgeschäftsführer, Deutscher Städte- und Gemeindebund,

Steffen Kampeter, Hauptgeschäftsführer, Bundesvereinigung der

Deutschen Arbeitgeberverbände,

Ulrich Silberbach, Bundesvorsitzender, dbb beamtenbund und

tarifunion

In der Frage, ob es einen Rechtsanspruch auf Homeoffice geben sollte, war man sich einig: Ein Rechtsanspruch bedürfe es nicht. Die Arbeit im Homeoffice sollte ausgeweitet werden, wenn der Arbeitsplatz und die dort zu erledigenden Aufgaben dies ermöglichen. Ein Rechtsanspruch darauf sei aber kein geeignetes Mittel. **Steffen Kampeter** vertrat die Auffassung, bei der dienstleistungsorientierten Digitalisierung habe sich die Verwaltung bisher gut geschlagen. Die öffentliche Verwaltung müsse aber in der Lage sein, Strukturen im Einzelfall schneller anzupassen. **Ulrich Silberbach** hob hervor, bei der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst gehe es darum, die Schnittstellen zu optimieren. Bereitgestelltes Geld müsse schneller dort ankommen, wo es gebraucht wird. **Dr. Gerd Landsberg** warf die Frage auf, ob es nicht manchmal einfach am Konsens fehle. Viele Unternehmer wüssten wenig über die Ablaufstrukturen in der Verwaltung. Auf Seiten der Verwaltung bestehe gelegentlich eine gewisse Reserviertheit gegenüber der Wirtschaft. Bei Genehmigungsverfahren würde immer wieder deutlich, dass die Prozesse sich oft langwierig und bürokratisch gestalteten.

Thema der dritten Diskussionsrunde:

Ein Spiegel der Gesellschaft? - Diversity im öffentlichen Dienst

Teilnehmer: **Dr. Franziska Giffey**, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

Annette Widmann-Mauz, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin,

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration,

Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung,

Derya Yildirim, Polizeikommissarin, Polizei Hamburg

Dr. Franziska Giffey und **Annette Widmann-Mauz** plädierten für mehr Chancengleichheit im öffentlichen Dienst; der öffentliche Dienst müsse Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen gewinnen, um zukunftsfähig zu sein. Herausforderungen für Menschen mit Migrationshintergrund seien der

Spracherwerb und die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland. **Widmann-Mauz** betonte, es gebe aber auch subjektive Faktoren in Form von Vorurteilen und Berührungängsten auf beiden Seiten, die man überwinden müsse.

II.

Rechtsentwicklung im Bereich der Beamtenbesoldung und -versorgung in Bund und Ländern

Im Anschluss an die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund (ca. 147.000 Tarifbeschäftigte) und Kommunen (ca. 2,14 Mio. Tarifbeschäftigte), die am 26.10.2020 zu einem Abschluss geführt hatten, steht nun für den Bundesbereich (ca. 185.000 Beamte) die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger an.

Bundesinnenminister Horst Seehofer hatte bereits unmittelbar nach dem Tarifabschluss angekündigt, dieser werde wirkungsgleich auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen. Ergänzend hatte das BMI daraufhin mitgeteilt: „Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird der Tarifabschluss wirkungsgleich auf die Beamtenbesoldung übertragen. Für den Bund entstehen damit Kosten in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro.“

Zunächst kurz zur Erinnerung:

Die dritte Runde der Tarifverhandlungen für Bund und Kommunen, die am 22.10.2020 begonnen hatte, hatte am 26.10.2020 zum Erfolg geführt. Die Verhandlungsparteien hatten sich auf einen Tarifabschluss mit folgenden Eckpunkten geeinigt:

*** Gehaltserhöhung:**

- 01.09.2020: zunächst keine nominelle Erhöhung („Nullrunde“)
- 01.04.2021: + 1,4 %, mindestens 50 €
- 01.04.2022: + 1,8 %

*** steuerfreie Einmalzahlung („Corona-Sonderzahlung“):**

- E 1 bis E 8: 600 €
- E 9 bis E 12: 400 €
- E 13 bis E 15: 300 €

*** Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit Ost auf das West-Niveau in zwei Schritten:**

- 01.01.2022: 39,5 Stunden
- 01.01.2023: 39 Stunden

*** Auszubildende:**

- 01.09.2020: keine Erhöhung („Nullrunde“)
- 01.04.2021: + 25 €
- 01.04.2022: + 25 €
- Einmalzahlung: 200 € (nur im Bundesbereich)

*** Laufzeit des neuen Tarifvertrages:**

- 01.09.2020 bis 31.12.2022 (28 Monate)

Nach dem Koalitionsvertrag für die jetzige Bundesregierung sollen Tarifierhöhungen wirkungsgleich auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Von dem dafür erforderlichen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung beim Bund für die Jahre 2021 und 2022 sind die Ressortabstimmung und die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (§ 118 BBG) abgeschlossen. Nach derzeitiger Planung ist beabsichtigt, dass das Kabinett Die Einbringung des Gesetzesentwurf Ende März dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen, so dass die parlamentarischen Beratungen zu dem Gesetzentwurf sodann beginnen und vor Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden können. Mit dem Gesetz sollen u. a. die Dienst- und Versorgungsbezüge für den Bund - entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 26. Oktober 2020 - in zwei Stufen angehoben werden, und zwar zum 01.04. 2021 und zum 01.04.2022. Mit Blick auf die Erhöhungsschritte im Tarifbereich ist davon auszugehen, dass die Bezüge zum 01.04.2021 um 1,2 % (1,4 % abzgl. 0,2 % Versorgungsrücklage) und zum 01.04.2022 um 1,8 % angehoben werden. Der Mindestbetrag von 50 € für die Erhöhung im Jahr 2021 wird nicht in die Besoldungstabelle eingearbeitet.

Nachdem der Tarifvertrag vom 26. Oktober 2020 nun bereits rund fünf Monate alt ist und die politische Entscheidung, dass Tarifabschlüsse wirkungsgleich auf Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger übertragen werden sollen, schon im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD verbindlich festgelegt ist, überrascht es ein wenig, dass diese Übertragung so viel Zeit in Anspruch nimmt. Eine pünktliche Auszahlung der erhöhten Besoldung zum 01. 04.2021 wird es für die Beamten - anders als für die Tarifbeschäftigten - kaum geben können. Die tatsächliche Auszahlung von Besoldungserhöhungen erfolgt erfahrungsgemäß immer erst, wenn das Bundeskabinett den entsprechenden Gesetzentwurf beschlossen hat und dieser dem Deutschen Bundestag für die weiteren gesetzgeberischen Schritte zugeleitet ist. Mit viel Glück könnte demzufolge eine Auszahlung der erhöhten Besoldung zum 1. Juni 2021 erfolgen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2021/2022 gilt das bisherige Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/ 2019/2020 vom 08.11.2018 (BGBl. I S. 1810) fort.

Das Gesetzgebungsverfahren für die Besoldungsanpassungsrunde 2021/2022 steht unter einem gewissen Zeitdruck, weil am 26.09.2021 ein neuer Bundestag gewählt wird. Das bedeutet, dass das Gesetzgebungsverfahren für das Besoldungsanpassungsgesetz vor Beginn der Sommerpause abgeschlossen

sein muss. Sollte das - warum auch immer - nicht gelingen, würde der Entwurf dem Prinzip der Diskontinuität unterfallen und müsste im nächsten Bundestag neu eingebracht werden. Anhaltspunkte hierfür gibt es aber nicht.

Mit Blick auf das Ende der Laufzeit des Tarifvertrages vom 26.10.2020 (31.12.2022) steht die nächste Besoldungsrunde für den Bundesbereich erst an, wenn die nächsten Tarifverhandlungen Anfang 2023 stattgefunden haben und abgeschlossen sind; vor Februar/März 2023 wird das nicht der Fall sein.

Für die Tarifbeschäftigten der Länder stehen zunächst noch keine neuen Tarifverhandlungen an. Der am 2. März 2019 zwischen der Arbeitgeberseite (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) und den Gewerkschaften dbb-tarifunion und ver.di geschlossene Tarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2021. Bis dahin werden in mehreren deutschen Ländern Landtagswahlen (in Berlin: Wahl zum Abgeordnetenhaus) stattgefunden haben, von deren Ergebnis das weitere Vorgehen abhängt. Erst wenn sich die Tarifgemeinschaft der Länder mit den Gewerkschaften auf einen neuen Tarifabschluss geeinigt hat, werden die 16 Länder zu beurteilen und zu entscheiden haben, welche Schritte zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamten- und Versorgungsbereich sie einleiten wollen. Voraussichtlich wird das etwa im Frühjahr 2022 der Fall sein.

Für die Beamten und Versorgungsempfänger der Kommunen stehen Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen nach dem jetzt erfolgten Tarifabschluss nicht an. Ihre Besoldung bzw. Versorgung richtet sich nach dem (Landes-)Besoldungsgesetz des Landes, zu dem sie gehören. Der Tarifvertrag für die Länder läuft noch bis zum 30. 09.2021. Die Frage nach weiteren Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die Länder und Kommunen stellt sich erst danach.

Im Bundesbereich sind während der Laufzeit des bisherigen Tarifvertrages, die mit dem 31.08.2020 geendet hat, zunächst nur die Schritte weiter abgewickelt worden, die im Tarifvertrag vom 18.04.2018 und im Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 08.11.2018 (BGBl. I S. 1810) vorgesehen sind. Demgemäß sind die Bezüge für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes zum 01.03.2020 um (abschließende) 1,06 % erhöht worden.

Für die Besoldung der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Länder gilt Vergleichbares. In den einzelnen Ländern greifen im Jahr 2021 die Maßnahmen, die im Tarifvertrag vom 02.03.2019 bzw. in den jeweiligen Besoldungsanpassungsgesetzen geregelt sind.

Zu den Einzelheiten der Situation in den Ländern ist für das Jahr 2020 Folgendes von Bedeutung:

In **Baden-Württemberg** ist das am 9. Oktober 2019 verabschiedete Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021 - Drucks. 16/6493) am 26. Oktober verkündet worden und damit in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist das Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden.

Danach sind Besoldung und Versorgung im Jahr 2020 zum 1. Januar linear um 3,2 % erhöht worden. Die Anwärtergrundbeträge sind um weitere 50 Euro gestiegen.

Zum 1. Januar 2021 wurden Besoldung und Versorgung um weitere 1,4 % angehoben.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sind die im Tarifbereich vereinbarten Mindestbeträge und die überproportionale Steigerung der Stufe 1 nicht eins zu eins auf die Beamtenbesoldung und -versorgung übertragen worden, weil das zu einer Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen im Verhältnis zueinander und damit zu einer Verletzung des Abstandsgebots hätte führen können. Das im Tarifbereich für die einzelnen Jahre vereinbarte Gesamtvolumen ist daher insgesamt durch entsprechende lineare Steigerungen übertragen worden.

Baden-Württemberg hat am 14.03.2021 einen neuen Landtag gewählt. Nach dem Wahlergebnis erscheint möglich, dass die bisherigen Regierungspartner GRÜNE und CDU auch die neue Regierung bilden; auch eine Regierung aus GRÜNEN, SPD und FDP wäre rechnerisch denkbar. Die künftige Dienstrechtspolitik hängt von dem jeweiligen Koalitionsvertrag ab.

Im Freistaat **Bayern** ist das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 (Gesetzentwurf vom 14. Mai 2019 - LT-Drucksache 18/2014) am 2. August 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten. Für das Jahr 2020 sieht das Gesetz vor, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bayern unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zum 1. Januar eine lineare Besoldungserhöhung von 3,2 % erhalten. Zum 1. Januar 2021 ist eine weitere Erhöhung von 1,4 % vorgesehen.

Gegenwärtig laufen in Bayern die Vorbereitungen der besoldungsrechtlichen Änderungen, die erforderlich sind, um der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip Rechnung zu tragen.

Im Land **Berlin** hat das Abgeordnetenhaus am 29. August 2019 das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 verabschiedet. Danach wurden die Besoldung der Berliner Landesbeamten und die Versorgung der Versorgungsempfänger im Jahr 2020 zum 1. Februar um 4,3 Prozent erhöht.

Mit diesem Gesetz soll auch das Ziel verfolgt werden, die Höhe der Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Länder anzugleichen und die Anpassungsschritte sukzessive auf den 1. Januar vorzuziehen. Außerdem sollen die jährlichen Anpassungen 1,1 Prozent über dem Durchschnitt der Länder liegen. Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz will man diesem Ziel ein Stück näher kommen.

Welche Beamten- und Besoldungspolitik das Land Berlin in den kommenden Jahren verfolgen wird, hängt auch vom Ergebnis der Wahl zum Abgeordnetenhaus ab, die zusammen mit der Bundestagswahl am 26.09.2021 stattfinden wird.

Für das Land **Brandenburg** hat der dortige Landtag das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (BbgBVAnpG 2019/2020/2021) verabschiedet. Es ist am 20. Juni 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten (LT-Drucksache 6/431). Das Gesetz sieht vor, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Brandenburg zum 1. Januar 2020 um 3,7 % erhöht werden. Zum 1. Januar 2021 ist eine Erhöhung um weitere 1,4 % erfolgt.

Erwähnenswert ist noch eine zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Änderung im Beihilferecht. Während die brandenburgischen Landesbeamten bisher zur Deckung von Krankheitskosten einen Beihilfeanspruch hatten und für den fehlenden Prozentsatz eine private Krankenversicherung abschließen mussten, sind für diesen Personenkreis zwei weitere Möglichkeiten geschaffen worden. Die eine Möglichkeit besteht darin, sich zu 100 % privat zu versichern; dann wird der Basistarif zu 50 % vom Land ersetzt. Die andere Möglichkeit sieht vor, dass der Beamte Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung wird (oder bleibt) und hierfür die Arbeitgeberanteile vom Land erhält.

Für die Freie Hansestadt **Bremen** hat die Bremische Bürgerschaft am 9. Mai 2019 - und damit noch vor den Bürgerschaftswahlen, die am 26. Mai 2019 stattgefunden haben - das „Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 (Drucksache 19/ 2158) einstimmig beschlossen. Danach sind die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,4 % erhöht.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** sind die Besoldungsregelungen im Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/ 2020/2021“ getroffen worden. Nach diesem Gesetz erhalten die Beamten und Versorgungsempfänger in Hamburg zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöhte Bezüge. Zum 1. Januar 2021 werden die Bezüge um weitere 1,4 % erhöht. Die Versorgungsrücklage entfällt ab 2020 generell. Die Hamburgische Bürgerschaft hat das Gesetz am 11. September

2019 verabschiedet; am 1. Oktober 2019 ist es verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Im Land **Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges Land nicht angehört, ist der jüngste Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes am 29. März 2019 erfolgt.

Mit dem am 29. Juli 2019 verkündeten Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021 - LT-Drucksache 20/ 625) sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Hessen zum 1. Februar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht worden.

Hessen führt gegenwärtig Tarifverhandlungen mit GEW und dbb tarifunion mit dem Ziel, eine **Entgeltordnung für Lehrer** zu vereinbaren. Es wird angestrebt, diese möglichst bis zur nächsten Tarifrunde, die im Herbst dieses Jahres ansteht, zum Abschluss zu bringen.

In Vorbereitung ist das **Dritte Dienstrechtsänderungsgesetz**. Darin sollen zahlreiche Punkte geregelt werden. Unter anderem ist daran gedacht, die Höhe eigener Einkünfte beihilfeberechtigter Ehegatten, bei deren Überschreiten die Beihilfeberechtigung entfällt, deutlich zu erhöhen. So soll vermieden werden, dass Ehegatten, die ihren Beihilfeanspruch aus diesem Grund verlieren, ihre eigenen Einkünfte ganz oder überwiegend für die Beiträge einer eigenen Krankenversicherung aufwenden müssen.

Der Hessische Minister des Innern und für Sport hat unlängst eine **Kleine Anfrage des Abgeordneten Günther Rudolph (SPD) zur möglichen Rückkehr des Landes Hessen in die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL)** beantwortet (LT-Drucksache 20/3896).

In der Antwort führt der **Minister des Innern und für Sport, Peter Beuth**, u. a. aus:

„Seit dem Austritt des Landes Hessen aus der TdL im Jahr 2004 haben sich der TdL-Flächentarif und der Hessentarif deutlich auseinanderentwickelt. Als Ergebnis dieser Entwicklung ist der Hessentarif für die Beschäftigten inzwischen grundsätzlich günstiger als der TdL-Flächentarif.“

Als eines der bedeutendsten Beispiele für die Vorteile im Hessentarif hat sich das LandesTicket uneingeschränkt bewährt, das eine kostenlose Nutzung der Leistungen des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs in ganz Hessen beinhaltet. Von erheblicher Bedeutung ist auch die stufengleiche Höhergruppierung, die die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten attraktiv macht und die persönliche Weiterqualifizierung der Beschäftigten besonders honoriert. Die Familienfreundlichkeit als wesentlicher Wettbewerbsvorteil des öffentlichen Dienstes wird durch die Kinderzulage verstärkt, die pro Kind und Monat 100 € und ab dem dritten Kind 153,05 € beträgt.“

Diese und alle anderen Vorteile des Hessentarifs gälte es im Falle einer Rückkehr des Landes Hessen in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder in den TdL-Flächentarif zu integrieren.“

Da im Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Hessischen Landtags kein bedingungsloser Beitritt zur TdL vorgesehen ist, sondern die von den Beschäftigten des Landes Hessen erstrittenen Vorteile (insbesondere Kinderzulage, LandesTicket und stufengleiche Höhergruppierung) im Falle einer Rückkehr des Landes Hessen in die TdL beibehalten werden müssten, die TdL mit diesen Punkten gegenwärtig aber nicht einverstanden ist, wird sich das Land Hessen mit dieser Frage in dieser Wahlperiode des Hessischen Landtags nicht erneut befassen.

Nachdem die Besoldungsanpassung in **Mecklenburg-Vorpommern** über mehrere Jahre inhaltlich und zeitlich unabhängig von der jeweiligen Tarifrunde erfolgt ist, soll es nach dem Willen der jetzigen Landesregierung für 2019 und die Folgejahre bis 2021 eine wirkungsgleiche Übertragung der linearen Komponenten des Tarifergebnisses auf die Beamten geben. Die 0,2%-ige Zuführung zur Versorgungsrücklage soll bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Demgemäß sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 um 3,0 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,2 % erhöht (vgl. Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 - GVBl. 2019 S. 678).

Am 26.09.2021 findet in Mecklenburg-Vorpommern - zeitgleich mit der Bundestagswahl - eine Landtagswahl statt. Welche beamten- und besoldungspolitischen Schwerpunkte das Land in der nächsten Legislaturperiode setzt, wird sich zeigen, wenn sich eine neue Landesregierung gebildet hat und ein entsprechender Koalitionsvertrag vorliegt.

Im Land **Niedersachsen** ist das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 am 26. Juni 2019 (GVBl. 2019, S. 114) verkündet worden und sodann in Kraft getreten.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge waren zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) erhöht worden. Ergänzend war im Rahmen des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287) geregelt worden, dass die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2017 mindestens im Umfang von monatlich 75 Euro erfolgt.

Mit dem Gesetz von 2019 ist vorgesehen, die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in drei Schritten anzuheben. Im Jahr 2020 sind die Bezüge zum 1. März 2020 um 3,2 % erhöht worden; zum 1. März 2021 wurden sie um weitere 1,4 % erhöht.

Im Übrigen plant die Landesregierung ein "Programm zur Stärkung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen", das neben besseren Beförderungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, der Einführung einer Sonderlaufbahn im Bereich Technik/IT, der Ausweitung der Möglichkeit zu Telearbeit (Home-Office) auch die Wiedereinführung einer jährlichen Sonderzahlung in Höhe von 300 € für alle Beamten der Besoldungsgruppe A 9 und höher beinhaltet, sowie einen jährlichem Zuschlag von 170 € pro Kind, 450 € Euro ab dem 3. Kind). Für Beamte der unteren Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 soll die bestehende Jahressonderzahlung von 420 € auf 920 € erhöht werden. Die neuen Beträge gelten ab 2020. Versorgungsempfänger erhalten keine Sonderzahlung.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** ist das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom Landtag am 12. Juli 2019 verabschiedet und am 29. Juli 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 aufgestellten Parameter und nach Abschluss der Gespräche mit den Gewerkschaften und Verbänden hatte sich die Landesregierung entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen. Im Hinblick auf das besoldungsrechtlich zu beachtende Abstandsgebot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14- Rn. 75) und zur Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist zu diesem Zweck das finanzielle Gesamtvolumen der Erhöhungen der Tabellenentgelte in einen für alle gleichen Prozentsatz umgerechnet und mit diesem Prozentsatz auf die Besoldung und Versorgung übertragen worden. Von einer Übernahme der Mindestbeträge auf die Beamtenbesoldung wurde abgesehen.

Für 2020 bedeutet das zum 1. Januar 2020 eine Steigerung von 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 %. Soweit im Tarifbereich Entgelte über die vorgenannten Prozentsätze hinaus erhöht und strukturelle Verbesserungen in der Entgeltordnung vorgenommen werden, ist dies bei der Anpassung der Beamten- und Versorgungsbezüge nicht nachvollzogen worden. Es handele sich um strukturelle Maßnahmen, die nicht der mit der Bezügeanpassung bezweckten Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dienen.

Im Land **Rheinland-Pfalz** ist das Tarifergebnis mit seinen linearen Komponenten -

wie bereits im Juni 2018 angekündigt - zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen worden. Darüber hinaus werden die Bezüge von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern zum

1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 jeweils um weitere 2 % erhöht. Mit dieser Anpassung soll im bundesweiten Besoldungsvergleich ein Platz „im verdichteten Mittelfeld“ erreicht werden. Das sei eine große und bewusste Kraftanstrengung für den Landeshaushalt, um auch für den Beamtenbereich konkurrenzfähige Bedingungen zu bieten und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz zu sichern.

Nach dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LT-Drucksache 17/9144). Dieses Gesetz sieht für das Jahr 2020 vor:

- zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung um 3,2 %,
- zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um weitere 2,0 %,
- zum 1. Januar 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

Im Land Rheinland-Pfalz hat am 14.03.2021 eine Landtagswahl stattgefunden. Nach dem Ergebnis ist davon auszugehen, dass die neue Landesregierung wiederum von SPD, Grünen und FDP gebildet wird.

Der Landtag des **Saarlandes** hat das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und

Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen inzwischen beschlossen. Das Gesetz wurde am 13. Juli 2019 verkündet und ist sodann in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist das Tarifergebnis zwar wirkungsgleich, aber zeitverzögert auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. So sind die Bezüge zum 1. Juni 2020 um 3,2 % und zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht worden.

Im Freistaat **Sachsen** ist das vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 6/17566) am 13. Juli 2019 verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz geht davon aus, dass eine umfassende 1:1-Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf die Besoldung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Es sieht daher die Übertragung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung, um beide Statusgruppen – Tarifbeschäftigte und Beamte – angemessen zu behandeln. Damit sollen die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten werden. Mithin ist die Tarifeinigung für 2020 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen in der Weise übertragen worden, dass ab 1. Januar 2020 die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % angehoben wird.

Im Übrigen ist Sachsen gegenwärtig damit befasst, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in entsprechende Regelungen umzusetzen.

Im Land **Sachsen-Anhalt** ist das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 am 25. Oktober 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten (LT-Drucksache 7/4475). Mit diesem Gesetz ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Richter an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche (systemgerechte) Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 2. März 2019 vorgenommen worden. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sind zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht worden; sie werden zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht. Die Übernahme der im Tarifiergebnis enthaltenen Mindesterhöhungsbeträge in Höhe von 100 Euro monatlich (2019), 90 Euro monatlich (2020) und 50 Euro (2021) sieht das Gesetz nicht vor.

Da in Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 ein neuer Landtag gewählt wird, lassen sich weitere beamten- und besoldungsrechtliche Entwicklungen erst absehen, wenn eine neue Landesregierung im Amt ist und die entsprechende Koalitionsvereinbarung Aufschluss über das Regierungsprogramm gibt.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (BVAnpG 2019-2021) am 29. Mai 2019 vom Landtag verabschiedet und am 27. Juni 2019 verkündet wurde (GVOBl. 2019, S. 120). In dem Gesetz ist vorgesehen, dass die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,12 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,29 % angehoben werden. Damit ist lediglich die rein lineare Komponente der Tarifeinigung beim TV-L auf die Beamten übertragen worden.

Am 28.08.2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das **Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften** (GVOBl. S. 516) beschlossen.

Im Interesse der Sicherstellung der für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein sieht das Gesetz diverse Verbesserungen insbesondere im Besoldungsrecht vor. Insbesondere folgende Maßnahmen sieht das Gesetz vor:

1. **Zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und Beamtenversorgung** um insgesamt 1 Prozent in den Jahren 2021 und 2022,
2. **Anhebung der Grundgehälter in den Einstiegsstufen** der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und R zum 1. Januar 2021 um 3 Prozent in den jeweils ersten Erfahrungsstufen, um 2 Prozent in den jeweils zweiten Erfahrungsstufen und 1 Prozent in den jeweils dritten Erfahrungsstufen. Zum 1. Januar 2024 folgt eine weitere Anhebung um jeweils 1 Prozent in den ersten vier Erfahrungsstufen jeder Besoldungsgruppe,
3. **Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4,**

4. Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit,
5. **Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2,**
6. Im Bereich des Laufbahnrechts entfällt die Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit,
7. Möglichkeit der Gewährung von Leistungen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität und Gesundheitsfürsorge sowie **Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings,**
8. **Anhebung** bisheriger Deckelungen für die Vergabe **von Amtszulagen bei Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 von 10 % auf 20 %.**
9. sonstige Änderungen wie die Abkehr von der Beschränkung zur Errichtung eines Gehaltskontos im Inland durch eine Erweiterung auf eine Bankverbindung im SEPA-Raum, Folgeänderungen in der Besoldung aufgrund der Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) sowie redaktionelle Änderungen.

Im Bereich der Altersversorgung tritt für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rente das **Altersgeld nach versorgungsrechtlichen Vorschriften**. Die Möglichkeit einer Nachversicherung auf Antrag bleibt bestehen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Mobilität zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft gefördert werden.

Im Beihilferecht erfolgt bezüglich des Ausschlusses von Beihilfeleistungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze für Ehegatten und Lebenspartnerschaften eine ausdrückliche Regelung im Landesbeamtengesetz sowie eine Anhebung der Einkommensgrenze von 18.000 Euro auf 20.000 Euro. Dazu wird die Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags auf zwei Jahre verlängert. Korrespondierend wird die Aufbewahrungsfrist für Beihilfeunterlagen auf drei Jahre verlängert.

Der Freistaat **Thüringen** hat das Tarifergebnis vom 2. März 2019 „zeitgleich und systemgerecht“ auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 ist inzwischen vom Landtag verabschiedet, am 23. Juli 2019 verkündet worden. Das Gesetz sieht vor, dass Thüringens Beamte mit den Tarifbeschäftigten „gleichziehen“. Für 2020 bedeutet das eine Erhöhung um 3,2 % zum 1. Januar und für 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

In Thüringen wird am 26.09.2021 - zeitgleich mit der Bundestagswahl - erneut eine Landtagswahl stattfinden, nachdem die letzte Landtagswahl ein Ergebnis erbracht hat, das die Bildung einer Landesregierung mit einer stabilen Mehrheit im Landtag nicht ermöglicht hat. Von der Zusammensetzung der neuen Landesregierung und der entsprechenden Koalitionsvereinbarung wird es abhängen, welche Beamten- und Besoldungspolitik Thüringen in der künftigen Wahlperiode machen wird.

Für den **Bundesbereich** ist im Jahr 2020 der im Jahr 2018 beschlossene dritte Anpassungsschritt der Besoldungsrunde 2018, 2019, 2020 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass die Bezüge zum 1. März 2020 um 1,06 % angehoben worden sind (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018, 2019, 2020 vom 8. November 2018 - BGBl. I S. 1810).

Nach dem Koalitionsvertrag für die jetzige Bundesregierung sollen Tariferhöhungen - so auch für die Tariferhöhung von Oktober 2020 - wirkungsgleich auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger übertragen werden. Von dem entsprechenden **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung beim Bund für die Jahre 2021 und 2022** befand sich bis vor Kurzem noch in der Ressortabstimmung. Die Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (§ 118 BBG) ist inzwischen erfolgt. Der Gesetzesentwurf ist am 24. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen worden, so dass das eigentliche Gesetzgebungsverfahren jetzt beginnen kann, um rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden zu können. Mit dem Gesetz sollen u. a. die Dienst- und Versorgungsbezüge für den Bund - entsprechend dem Ergebnis der Tarifverhandlungen vom 26. Oktober 2020 - in zwei Stufen angehoben werden, und zwar zum 01.04. 2021 und zum 01.04.2022. Mit Blick auf die Erhöhungsschritte im Tarifbereich ist davon auszugehen, dass die Bezüge zum 01.04.2021 um 1,2 % (1,4 % abzgl. 0,2 % Versorgungsrücklage) und zum 01.04.2022 um 1,8 % angehoben werden. Der für den Tarifbereich ausgehandelte Mindestbetrag von 50 € für die Erhöhung im Jahr 2021 wird auf den Beamtenbereich nicht übertragen.

Die Überlegungen, in das diesjährige Besoldungsanpassungsgesetz auch Vorschriften aufzunehmen, die den jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip Rechnung getragen hätten, konnten nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden. Gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung enthält der jetzt vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf die betreffenden Regelungen nicht mehr.

Das - schon separat vorab verabschiedete - **Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136)** sieht vor, dass Beamten und Soldaten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Covid-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung gewährt wird. Die Höhe dieser Sonderzahlung beträgt

1. für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 600 €,
2. für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 400 €,
3. für die Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 300 €,
4. für Anwärter 200 €.

Für Beamte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 und solchen in Ämtern der Bundesbesoldung B ist eine Corona-Sonderzahlung nicht vorgesehen. Dem Vernehmen nach standen dem politische Erwägungen entgegen.

Zu berichten ist ferner, dass die Novelle zum Bundespersonalvertretungsgesetz sich im Deutschen Bundestag in den Ausschussberatungen befindet. Dem Vernehmen nach stehen sie kurz vor dem Abschluss. Das Gesetz wird rechtzeitig vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden und in Kraft treten.

III.

Neueste Rechtsprechung:

Die Versorgungsbezüge richten sich nach dem Recht, das am ersten Tag des Ruhestandes gilt:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 2020 - 2 C9.20

Leitsätze:

1. Aktives Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtenverhältnis sind strikt voneinander zu trennen und können nicht gleichzeitig bestehen.
2. Bestimmt das Gesetz, dass der Beamte mit dem Ende oder mit Ablauf eines Monats in den Ruhestand tritt, so ist der Beamte während des gesamten letzten Tages dieses Monats aktiver Beamter. Der Monat ist erst beendet, wenn die letzte Zeiteinheit seines letzten Tages abgelaufen ist, d. h. mit Beginn der ersten Zeiteinheit des ersten Tages des folgenden Monats.

Ursachen gesundheitlicher Einschränkung für Annahme von Dienstunfähigkeit unbeachtlich:

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2020 - 2 B 5/19

Leitsätze:

1. Für die Annahme einer Dienstunfähigkeit i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG ist es unerheblich, auf welche Ursachen die gesundheitliche Beeinträchtigung des Beamten zurückzuführen ist. Die Ursachen der gesundheitlichen Einschränkung können auch auf der Rechtsfolgenseite keine Beachtung finden, da dem Dienstherrn insoweit kein Ermessen zusteht.

2. Für die Prüfung der Frage, ob der Beamte „dauernd“ dienstunfähig i. S. v. § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG ist, d. h. ob die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit unwahrscheinlich ist, ist als Prognosezeitraum in Anlehnung an die gesetzliche Vermutungsregel des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ein Sechs-Monats-Zeitraum zugrunde zu legen.
3. Leitlinien von ärztlichen Fachgremien oder Verbänden können (im Gegensatz zu den Richtlinien der Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen) nicht unbesehen mit dem für die Beurteilung des Gesundheitszustandes gebotenen wissenschaftlichen Standard gleichgesetzt werden. Sie können nicht ohne weiteres als Maßstab für diesen Standard übernommen werden. Die Feststellung des Standards obliegt der Würdigung des sachverständig beratenen Tatsachengerichts.
4. Die Pflicht zur Suche nach einer anderweitigen Verwendung (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG) ist bei einem Beamten, dessen Dienstherr eine Hochschule ist, auf deren Bereich beschränkt.

Ablehnung des Antrags auf Hinausschieben des Ruhestandes kann mit Antrag auf einstweilige Anordnung angefochten werden:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. August 2020 - 2 B 10821/20.OVG

Leitsätze:

1. Wendet sich ein Beamter gegen die Ablehnung seines Antrags auf Hinausschieben seines Ruhestandes über das Erreichen der Regelaltersgrenze, so kann er diesen Anspruch im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sichern lassen.
2. Für die erfolgreiche Geltendmachung eines Rechtsanspruchs auf Hinausschieben des Ruhestandes über das Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 38 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (des Landes Rheinland-Pfalz) ist ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Nichterreichen des Ruhegehalt-Höchstsatzes und den „familienbedingten“ Beurlaubungen bzw. Teilzeitbeschäftigungen nicht erforderlich.

Für Rechtmäßigkeit einer Auswahlentscheidung kommt es auf ihren Zeitpunkt an:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Juli 2020 - 2 B 10681/20.OVG

Leitsätze:

1. Für die Rechtmäßigkeit einer beamtenrechtlichen Auswahlentscheidung kommt es auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung (regelmäßig in Gestalt des sog. Auswahlvermerks) an. Dies gilt auch dann, wenn ein Dienstherr die aufgrund des Auswahlvermerks vorgesehenen Beförderungen regelmäßig an einem späteren, landesweit einheitlich festgelegten Tag vornimmt.
2. Sehen Beförderungsrichtlinien vor, dass Regelbeurteilungen alle zwei Jahre zu erstellen sind, kann für die Vergabe eines Beförderungsamtes auf eine solche Regelbeurteilung grundsätzlich zurückgegriffen werden, solange zwischen ihrer Erstellung bzw. dem Beurteilungsstichtag und dem Zeitpunkt der Auswahlentscheidung dieser Zwei-Jahres-Zeitraum noch nicht verstrichen ist.
3. Ist eine Regelbeurteilung zum Zeitpunkt der Ausgangsentscheidung noch hinreichend aktuell, so verliert sie ihre ursprünglich gegebene hinreichende Aktualität nicht dadurch, dass infolge der Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens oder Durchführung eines Widerspruchsverfahrens der Zwei-Jahres-Zeitraum verstreicht.

Beförderungen ohne Feststellung von Eignung, Leistung und Befähigung nicht verfassungsgemäß:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. August 2020 –

2 B 10849/20.OVG

Leitsätze:

1. Es widerspricht dem in Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 19 Landesverfassung Rheinland-Pfalz zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesse, möglichst nur qualifizierte Bewerber in ein öffentliches Amt zu berufen und die bestmögliche Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten, wenn der Dienstherr seine Beförderungsentscheidung ohne jegliche Feststellung von Leistung, Eignung und Befähigung der Bewerber vornimmt (hier: im Falle von angeblich haushaltsmäßig „für alle Bewerber genügend zur Verfügung stehenden Stellen“).
2. Leidet ein Beförderungsgeschehen an derartigen Mängeln, dass es das verfassungsrechtliche System der Bestenauslese gänzlich unterläuft und das Leistungsprinzip konterkariert, ist es schon im Ansatz nicht geeignet, den Bewerbungsverfahrenanspruch eines Beamten zu gewährleisten. Einem Bewerber kann in einem derart von Willkür geprägten System im Konkurrentenstreitverfahren jedenfalls grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, er komme schon aus formalen Gründen für eine Beförderung nicht in Betracht (hier: wegen Unterschreitung angeblich hausintern festgelegter Stehzeiten).

Bei inhomogenem Bewerberfeld muss Vergleichbarkeit der Leistungen hergestellt werden:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. April 2020 - 6 B 101/20

Leitsätze:

1. Bei der Missachtung einer Formvorgabe für die Bewerbung gilt nichts anderes als bei verspäteten Bewerbungen: Der Dienstherr kann Bewerbungen berücksichtigen, die nicht der von ihm vorgegebenen Form entsprechen, weil diese Vorgabe allein seinem Interesse dient.
2. Bei einem inhomogenen Bewerberfeld, in dem die Kandidaten teils über dienstliche Beurteilungen, teils über - vom Wohlwollensgrundsatz geprägte - Arbeitszeugnisse verfügen, muss der Dienstherr eine Vergleichbarkeit ernsthaft prüfen; ist diese nicht gegeben, kommen andere geeignete Auswahlkriterien in Betracht.
3. Der Bewerbungsverfahrensanspruch begründet kein Recht auf die Durchführung eines für das Auswahlverfahren auch angekündigten Rollenspiels, sondern nur auf die Wahl geeigneter Auswahlinstrumente und die Gleichbehandlung aller Bewerber.
4. Dem Dienstherrn kommt ein nur auf Willkürfreiheit überprüfbarer Gestaltungsspielraum zu, wie er die Auswahlkommission besetzt und wie der Entscheidungsprozess abläuft. Dieser Spielraum endet erst dort, wo der Dienstherr den Vergleich nach den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG maßgeblich externen Dritten überlässt und damit die Auswahlentscheidung aus der Hand gibt.
5. Bei der Dokumentation von Auswahlgesprächen in Form strukturierter Interviews müssen nicht zwingend die tatsächlichen Anknüpfungspunkte für Bewertungen festgehalten werden.

Redaktion:

Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich

Dr. Horst Günther Klitzing, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn

Tel.: 0228-90 266 66

Fax: 0228-90 266 80

ahd@hoehererdienst.de

www.hoehererdienst.de

Die Kontaktdaten von Personen, die sich zum Bezug unseres Newsletters anmelden oder Einladungen zu unseren Veranstaltungen erhalten, werden bei uns gespeichert, sofern die Betroffenen uns ihre Einwilligung dazu erteilt oder wir die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert haben. Die bei uns gespeicherten Daten umfassen den Namen (Vor- und Familiennamen), die berufliche Funktion, die Postanschrift sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Die Speicherung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung zu einer Veranstaltung erhoben, speichern wir diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für künftige Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen. Eine Verwendung der gespeicherten Daten zu anderen als den genannten Zwecken oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Personen, deren Kontaktdaten bei uns gespeichert sind, können nach den Vorschriften der DSGVO verlangen, dass sie Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15), dass ihre von uns unrichtig oder unvollständig erhobenen Daten unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden (Artikel 16), dass ihre bei uns gespeicherten Daten gelöscht werden (Artikel 17), dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird (Artikel 18) und dass sie oder ein anderer Verantwortlicher ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Artikel 20). Eine uns einmal erteilte Einwilligung zur Speicherung von Daten kann uns gegenüber jederzeit widerrufen werden (Artikel 7 Abs. 3); in diesem Fall werden die betreffenden Daten gelöscht.

Wer von einem oder mehreren der vorgenannten Rechte Gebrauch machen möchte, schreibe uns bitte an die Mailadresse ahd@hoehererdienst.de. Beschwerden sind an eine Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38424-0, Fax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

**Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen,
geben Sie uns bitte per Mail Bescheid – Vielen Dank!**